

Gemeinsamer Antrag 2008 – Änderungen bei der Beihilfe für Energiepflanzen und beim Anbau von nachwachsenden Rohstoffen im Rahmen der Betriebsprämie

Im Jahr 2007 hat die EU-Kommission die Regelungen für die **Beihilfe für Energiepflanzen** umfassend reformiert. Die Beihilfenhöhe von 45 €/ha wurde dabei nicht geändert, sofern die EU-Garantiefäche von 2 Mio. Hektar nicht überschritten wird. Ab dem Antragsjahr 2008 gelten für die Energiepflanzenbeihilfe die folgenden wesentlichen Regelungen:

- Die Beihilfe für Energiepflanzen wird wie bisher für die landwirtschaftlich genutzte Fläche ggf. einschließlich der Landschaftselemente gewährt. Dabei beträgt die Mindestfläche je Schlag in Baden-Württemberg 0,1 Hektar.
- Der Anbau- und Abnahmevertrag bzw. die Anbauerklärung ist zusammen mit dem Gemeinsamen Antrag bis 15. Mai 2008 einzureichen. Es ist zwingend das für die Beihilfe für Energiepflanzen vorgesehene Vertragsformular bzw. Formular für eine Anbauerklärung zu verwenden. Dafür ist das Vertragsdatenblatt, das bisher als Anlage zum Gemeinsamen Antrag eingereicht werden musste, weggefallen.
- Die Fristen für den Abschluss und das Vorliegen der Anbau- und Abnahmeverträge bzw. der Anbauerklärung bei der BLE sind entfallen.
- Der Aufkäufer bzw. Erstverarbeiter hat bis spätestens 31. Mai 2008 eine Sicherheit (z.B. Bankbürgschaft) in Höhe von 60 Euro/ha bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zu hinterlegen.
- Bei einer Verwertung im eigenen Betrieb muss der Antragsteller keine Sicherheit bei der BLE hinterlegen.
- Bei der Verwendung von Getreide in der betriebseigenen Heizungsanlage ist ab dem Jahr 2008 keine Denaturierung der geernteten Rohstoffe mehr notwendig. Der Nachweis der Verwendung von Ölsaaten im landwirtschaftlichen Betrieb zur Gewinnung von Biobrennstoff kann über eine Denaturierung oder einem anderen von der BLE zugelassenen Nachweis erfolgen.
- Schnellwüchsige Forstgehölze als Niederwald mit Kurzumtrieb, Getreide, Ölsaaten und ab dem Jahr 2008 Miscanthus können als Brennstoff zur Beheizung des eigenen landwirtschaftlichen Betriebs oder zur Gewinnung von Energie oder Biobrennstoff im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden.
- Wie bisher können alle Ausgangserzeugnisse zur Verwertung in der hofeigenen Biogasanlage verwendet werden.
- Nach der Ernte muss der Antragsteller für jeden beantragten Hektar eine Rohstoffmenge, die mindestens dem repräsentativen Ertrag entspricht, an den Aufkäufer bzw. Erstverarbeiter abliefern bzw. im eigenen Betrieb energetisch verwerten.
- Die Mitteilung über die gelieferte Ware (Liefermitteilung) ist sowohl vom Antragsteller als auch vom Aufkäufer bzw. Erstverarbeiter zu unterschreiben und enthält z. B. Angaben zum Lieferdatum und zur abgelieferten Menge.
- Bei einer Verwertung im eigenen Betrieb enthält die Ernteerklärung z. B. Angaben zum Zeitpunkt der Ernte, zu den geernteten Rohstoffmengen sowie zum Lagerort der Rohstoffe. Die Mitteilung der Erntemengen erfolgt bei Verarbeitung im eigenen Betrieb spätestens 10 Tage nach Abschluss der Ernte.

- Die Liefer- bzw. Erntemengen sind zu verwiegen oder durch ein anderes von der BLE zugelassenes Verfahren festzustellen. Bei Verwiegung der Rohstoffe zur Verwendung im eigenen Betrieb muss die Waage durch die BLE zugelassen sein. Die Mengen verschiedener Rohstoffe sind getrennt festzustellen und einzulagern. Die gelieferten/geernteten Rohstoffmengen sind durch entsprechende Nachweise (z. B. Lieferschein) zu belegen.
Es ist das für die Beihilfe für Energiepflanzen vorgesehene Liefermitteilungs- bzw. Ernteerklärungsformular zu verwenden.

Für mehrjährige Kulturen (z. B. Chinaschilf oder Niederwald im Kurzumtrieb) gelten folgende speziellen Antragsvoraussetzungen:

- Die Sicherheit ist erst im ersten Erntejahr zu erbringen. Sie gilt darüber hinaus für die Gültigkeitsdauer des Vertrags auch für die folgenden Erntejahre.
- In den Jahren vor der ersten Ernte ist mit dem Gemeinsamen Antrag eine Anbauerklärung und im Jahr der Ernte der Anbau- und Abnahmevertrag mit dem Aufkäufer bzw. Erstverarbeiter einzureichen. Bei Verarbeitung der Rohstoffe im eigenen Betrieb ist jährlich eine Anbauerklärung mit dem Gemeinsamen Antrag einzureichen.

Landwirte, die im Jahr 2007 schon Anträge auf Energiepflanzenbeihilfe gestellt haben, bekommen ein Merkblatt sowie das Vertragsformular mit dem Gemeinsamen Antrag 2008 zugesandt. Weitere Informationen und Merkblätter gibt es bei der unteren Landwirtschaftsbehörde oder im Internet unter www.landwirtschaft-bw.de

Für das Jahr 2008 müssen keine Flächen obligatorisch stillgelegt werden. Der Verkauf bzw. die Verwertung des Aufwuchses von landw. Flächen als **nachwachsender Rohstoff** (z. B. Raps) ist im Rahmen privatrechtlicher Vereinbarungen jederzeit möglich, Angaben im Gemeinsamen Antrag 2008 sowie Vorlage von Verträgen etc. sind hierfür nicht erforderlich. Einzige Ausnahme ist jedoch der Anbau von mehrjährigen Kulturen (z. B. Chinaschilf oder Niederwald im Kurzumtrieb) zur Verwertung als nachwachsender Rohstoff. Soll mit diesen Flächen ein ZA Stilllegung aktiviert werden und sollen diese Flächen somit beihilfefähig im Rahmen der Betriebsprämie sein, muss eine entsprechende Angabe im Gemeinsamen Antrag 2008 erfolgen. Mit der Angabe im Gemeinsamen Antrag verpflichtet sich der Antragsteller, die angebauten Rohstoffe einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen (z. B. als Brennstoff für die Energieerzeugung). In allen oben genannten Fällen sind weder Verträge vorzulegen noch ist die Hinterlegung einer Kautions erforderlich.

Ferner ist zu beachten, dass entsprechend der bisherigen Regelung für Flächen, die zur Aktivierung von ZA Stilllegung herangezogen werden, keine Energiepflanzenbeihilfe gewährt wird.